



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 18 vom 22. August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Vollzug der Naturschutzgesetze Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Eichen, Linden und Buche in Teublitz“	2
Vollzug der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem. § 3a Satz 2 UVPG	2
Übung von NATO-Streitkräften	3
Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- gebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2014	4

Vollzug der Naturschutzgesetze

Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Eichen, Linden und Buche in Teublitz“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

Aufhebungsverordnung

§ 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Burglengenfeld vom 23.03.1970 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld vom 11./12.07.1970) wurden 19 Eichen, 2 Linden und eine Buche mit der Bezeichnung „Eichen, Linden und Buche in Teublitz“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.
- (3) Auf die mit der Aufhebung der Schutzmaßnahme verbundenen Folgen für die Verkehrssicherungspflicht wird hingewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 28.07.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem. § 3a Satz 2 UVPG

Die Fa. Georg Huber Schotterwerk Rötz Inh. Josef Rappl GmbH & Co. KG mit Sitz in 92444 Rötz hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vorgelegt.

Genehmigt werden soll die Änderung des Asphaltwerkes Winklarn (Werksbestandteile: Asphaltmischanlage, Flüssiggaslageranlage, Schotterwerk, Steinbruch, Altasphaltaufbereitungsanlage, Altasphallageranlage; Werksgelände: u.a. Fl.Nrn. 754, 757, 782, 784, 785/2, 788, 789, 814, 815, 816, 838 jeweils der Gemarkung Winklarn) insbesondere durch folgendes Vorhaben:

Änderung der vorhandenen Flüssiggaslageranlage durch

- Rückbau der vorhandenen Flüssiggasleitung zur vorhandenen Asphaltmischanlage und
- Neuverlegung einer Flüssiggasleitung zur geplanten Ersatzasphaltmischanlage

Die vorgenannte Änderung betrifft eine Flüssiggaslageranlage mit einem Fassungsvermögen von 49 t. Solche Anlagen sind in Anhang 1 zum UVPG genannt. Deswegen war zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 1 Abs. 3 der 9. BImSchV).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Schwandorf, 14.08.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt vom 15. September bis 26. September 2014 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Wolfpack EIB Prep“

Übungsraum: Nördliches und östliches Landkreisgebiet

Gemeinden: Markt Wernberg-Köblitz, VG Pfreimd, Gemeinde Teunz, Stadt Schönsee.

Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Kraft- und Schmierstoffe, Nebel, und Pyrotechnik. Die Übung findet außerhalb der Schutzzone um die Übungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 05. August 2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 02.05.2006 erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.600,00 EUR
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 135.000,00 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19Abs. 2 der Verbandssatzung vom 02.05.2006 eine Umlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 52.220,00 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	23.499,00 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	23.499,00 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	5.222,00 EUR

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 135.000,00 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	60.750,00 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	60.750,00 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	13.500,00 EUR

...

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 01. August 2014, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93, Rathaus Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 229, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, den 12. August 2014
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93
Andreas Feller
Verbandsvorsitzender